

Statuten

für den gemeinnützigen Verein

FREE AFRICA FAMILY

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Free Africa Family“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Oberriet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden.

Zweck des Vereins ist die Ermöglichung und Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern aus Armenvierteln und Strassenkindern in Ghana durch die Zuwendung von Vereinsmitteln an lokale Schulen bzw. an geeignete Berufsausbildungseinrichtungen vor Ort. Hierbei sollen insbesondere Kinder mit fussballerischem Talent gefördert werden, auch und gerade durch Training in Fussball. Zu diesen Zwecken zählen auch alle Massnahmen, die für die Unterbringung, den Lebensunterhalt und die medizinische Versorgung der Kinder während der Förderung und für den Erhalt der entsprechenden Einrichtungen notwendig sind.

Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn der Vorstand dem zustimmt.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung beantragt.

Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder sind solche, die durch ihre Arbeit und Spendenbeiträge einen Beitrag zum Erreichen der in §2 diese Statuten genannten Ziele leisten. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch Geld-, Sach-, oder Dienstleistung ohne die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes inne zu haben. Fördermitglieder haben kein Wahl- oder Stimmrecht, können jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Poststempel) erklärt werden.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei andauernder Zahlungsunwilligkeit.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen des Vorstandes oder seiner Organe grob zuwider handelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in mündlicher oder schriftlicher Form zu geben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Entrichtete Beiträge werden bei Ausscheiden eines Mitgliedes nicht rückerstattet.

Die Mitgliedschaft endet ausserdem mit der Löschung des Vereins.

§ 5 Finanzierung des Vereinszwecks

Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch Beiträge, Spenden und sonstige Erträge.

Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seinen steuerbegünstigten satzungsmässigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind auf andere Mitglieder übertragbar.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im Bereich des Vereinssitzes mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand je nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von vier Wochen dann, wenn mindestens 25 der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich durch einfache Postsendung (Poststempel) oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung jedem ordentlichen Mitglied bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei erschienenen ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung ausser Betracht. Die Versammlungsleitung hat der/die Vorstandsvorsitzende inne, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, die/der Stellvertreter. Ist der Vorstand komplett verhindert, so soll an seiner Stelle das an Lebensjahren älteste Mitglied die Versammlung leiten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vor Beginn der Mitgliederversammlung von dem/der Vorstandsvorsitzenden ernannt. Dabei sollen Ort, Datum und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem/der Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) die Wahl des Vorstandes (dazu siehe § 8 Abs. 1)
- b) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung der Statuten mit Ausnahme des Vereinszweckes
- e) die Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

Vorstandsvorsitzender ist René Pratter. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. Stellvertreter Denise Pratter und 2. Stellvertreter Jürgen Henneberger.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der Mittel des Vereins. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und aussergerichtlich. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vereins
- b) Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Den Ausschluss von Mitgliedern und die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung von 3 Monatsbeiträgen
- d) Der Rechnungsbeleg über Einnahmen und Ausgaben

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein Mitglied anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Dies hat spätestens binnen drei Monaten zu erfolgen.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben in den Ressorts Entwicklungsprojekte, Finanzen und Mitgliederbetreuung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Er/sie bilden die Geschäftsführung.

Als Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes bestellt werden.

Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstandes.

Über eine angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigung des/der Geschäftsführer entscheidet der Vorstand.

Über die angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung entscheiden die Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der Geschäftsführung. Er gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

Tätigkeiten und Aufwendungen von Beauftragten des Vereins werden in angemessenem Umfang vergütet. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 75 v. H. aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Sind nicht 75 v. H. aller ordentlichen Mitglieder erschienen, so wird unter Verzicht auf die Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der die Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet. In der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere in der Schweiz domizilierte gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 11 Statutenänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Statutenänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaft oder von sonstigen Behörden verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Statuten des Vereins treten mit der heutigen Gründungssitzung in Kraft.
Die Statuten wurden mit Beschluss vom 22.08.2020 geändert.

.....
(Ort, Datum)

Unterschriften der Gründungsmitglieder: